

SATZUNG

der

Fördergemeinschaft Mundenhof e.V.

(Fassung vom 09.07.15)

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 07. Juni 1971 in Freiburg im Breisgau gegründete Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft Mundenhof e.V.“ und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Fördergemeinschaft Mundenhof e.V. verfolgt den Zweck, Mittel zu beschaffen für die Einrichtung und Unterhaltung des Tiergeheges, des KonTiKi und des Schauaquariums Mundenhof, sowie die Förderung der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere durch Veranstaltungen von Ferienfreizeiten, offene Kinder- und Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung, um das Interesse der Bevölkerung, besonders der Kinder und Jugendlichen, an einheimischen und fremdländischen Tieren sowie an der Pflanzenwelt und den daraus folgenden biologischen Prozessen zu wecken, in der Naturkunde weiterzubilden und dadurch zur Förderung der Bildung im außerschulischen Bereich beizutragen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Annahme der schriftlichen Anmeldung.

§ 4

Beitrag

1. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Vorstand entscheidet über Stundungs- und Erlassungsbeiträge.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Streichung aus der Mitgliederliste nach § 4, Abs. 2, Satz 2.
2. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung zu erfolgen und wird auf das Ende des Kalenderjahres wirksam. Der Austritt wird vom Verein schriftlich bestätigt.

§ 6

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie beschließt insbesondere über:
 - * Jahresbericht und Kassenbericht
 - * Entlastung des Vorstandes und Neuwahl des Vorstandes
 - * Wahl der Kassenprüfer
 - * Satzungsänderungen
 - * Mitgliedsbeiträge
 - * Anträge des Vorstand und der Mitglieder
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
Einladungen sollen mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sollen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Über Anträge und Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung bekannt gemacht wurden, kann rechtsgültiger Beschluss gefasst werden, wenn die Behandlung von der Mitgliederversammlung zugelassen wird.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll kann bei der Verwaltung des Mundenhofes eingesehen werden. Wird dem Protokoll nicht innerhalb von 6 Wochen schriftlich widersprochen, gilt es als angenommen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Geschäftsführer
 - d) einem Schriftführer, der zugleich ein weiteres Amt im Vorstand innehaben kann
 - e) bis zu 5 stimmberechtigten Beisitzern aus möglichst allen Bereichen, welche sind: KonTiKi, Aquarium und TiergehegeDer/die jeweilige LeiterIn des Mundenhofes ist kraft Amtes in beratender Funktion im Vorstand tätig und mit einer Stimme stimmberechtigt. Er wird nicht gewählt.
2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für drei Jahre gewählt. Er ist ehrenamtlich tätig und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
Der/die Erste Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen.
Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

§ 9 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn bei einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Freiburg im Breisgau zu, um es gemeinnützig für die Belange des Tiergeheges zu verwenden.

§ 10 Schlussbestimmung

1. Zu dieser Satzung können durch Vorstandsbeschluss Ausführungs- und Zusatzbestimmungen beschlossen werden.